



Löffler · Steigelmann · Krieger & Partner
Fachanwälte für Arbeitsrecht

Newsletter
Betriebs- /Personalräte
Mitarbeitervertretungen

Die Entscheidung im Monat Oktober 2019 für die Praxis

Bundesarbeitsgericht vom 07.05.2019 - 1 ABR 53/17 -
Einblicksrecht des Betriebsrats in Bruttoentgeltlisten

Leitsatz

Die Berechtigung des Betriebsausschusses oder eines nach § 28 BetrVG gebildeten Ausschusses gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 BetrVG, in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter Einblick zu nehmen, ist nicht auf anonymisierte Listen beschränkt.



Löffler · Steigelmann · Krieger & Partner

Fachanwälte für Arbeitsrecht

Ergebnis

Das Bundesarbeitsgericht hat seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass der Betriebsausschuss bzw. ggfls. der Betriebsratsvorsitzende weiterhin einen Anspruch auf uneingeschränkte Einsicht in die Bruttolöhne und –gehälter hat und datenschutzrechtliche Erwägungen dem nicht entgegenstehen.

Für weitere Fragen zu dieser Entscheidung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage unter www.LSK-Arbeitsrecht.de und informieren Sie sich in unserer Rubrik „Erste Hilfe“ oder stöbern Sie in unserem „Glossar“. Für individuelle Rückfragen kontaktieren Sie gerne einen unserer 6 Fachanwälte für Arbeitsrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Löffler, Steigelmann, Krieger & Partner
Rechtsanwälte - Steuerberater - Wirtschaftsprüfer
Karlsruhe - Landau – Pforzheim

Wir leben Arbeitsrecht.

Hans Löffler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

KANZLEI KARLSRUHE
Jahnstraße 6 • 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 91348-0 • Fax 0721 9134848

KANZLEI LANDAU
Badstraße 12 • 76829 Landau
Telefon 06341 68114-0 • Fax 06341 68114-39

KANZLEI PFORZHEIM
Jörg-Ratgeb-Straße 23 • 75173 Pforzheim
Telefon 07231 78 20 60 • Fax 07231 78 20 28

eMail: info-ka@LSK-Partner.de
home: www.LSK-Arbeitsrecht.de